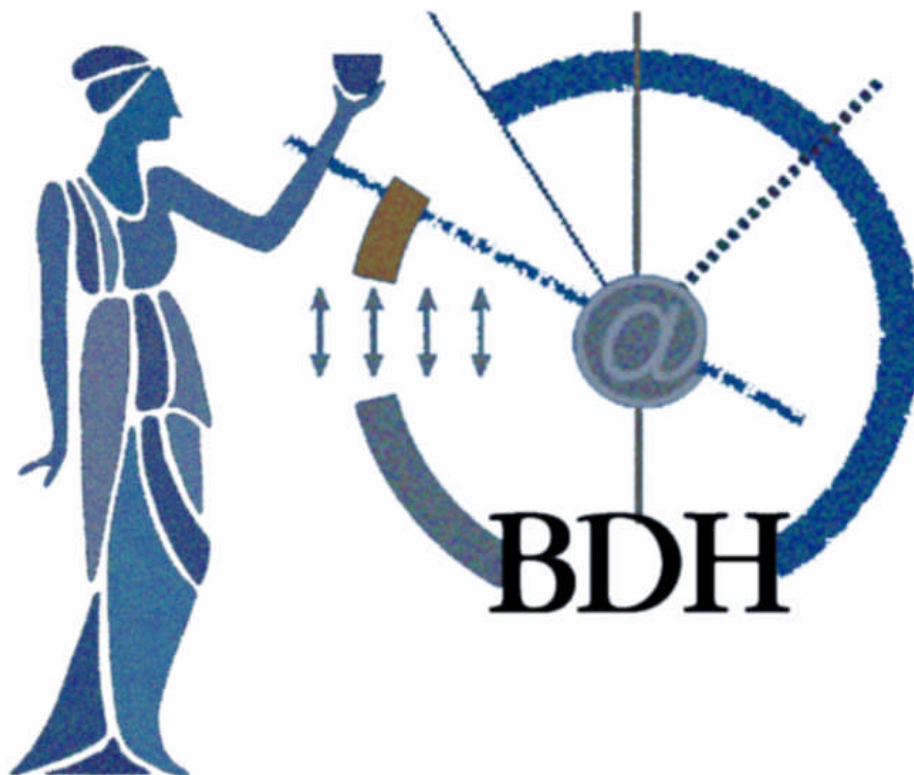


**Berufsverband Deutscher Hygieniker
(Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin) e.V.**

– Satzung –





§ 1 Der Name des Vereins lautet:

Berufsverband Deutscher Hygieniker e.V.
(Fachärzte für Hygiene und Umweltmedizin)

Der Verein hat seinen Sitz in Münster.

Die Eintragung wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster beantragt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Berufsverbandes ist die Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Vertretung ihrer Belange gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen, etc... Dabei sollen auch die Fragen der Qualität der hygienischen Leistungen (Qualitätskontrollen) berücksichtigt werden.

Der Berufsverband verfolgt keine auf Erwerb eingestellten Interessen. Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Berufsverbandes verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendungsanordnung enthält, der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu Förderung der Forschung in der Hygiene zu.

§ 3

Mitglied des Berufsverbandes kann jeder in Deutschland anerkannte Arzt für Hygiene bzw. Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Berufung auf ein Mitglied – ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Ärzte, die sich mit mindestens 2 Jahren in der Weiterbildung zum Arzt für Hygiene und Umweltmedizin befinden bzw. Wissenschaftler, die die Anerkennung des Bundesgesundheitsamtes als Krankenhaushygieniker erworben haben, können eine Mitgliedschaft als passives Mitglied beantragen.



§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Beim Ableben des Mitgliedes,
- b) durch eine an den Vorstand gerichtete, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingegangene, schriftliche Austrittserklärung.
- c) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Ausschlußandrohung nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres geleistet ist, in diesem Fall erfolgt die Streichung in der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- d) Durch Verlust der ärztlichen Approbation, Aufgaben derselben oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- e) Durch Ausschluß aus dem Berufsverband aufgrund eines Votums des Gesamtvorstandes.

Dem Betroffenen ist vor Beschlußfassung das sog. Rechtliche Gehör durch mündliche Erklärung vor 3 Vorstandsmitgliedern oder zur schriftlichen Äußerung innerhalb einer gesetzlichen Monatsfrist zu gewähren. Der Ausschlußbeschuß ist unter Aufzeichnung der Gründe dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde über an die Hauptversammlung zulässig, die nur innerhalb einer Ausschlußfrist von 1 Monat nach Zustellung des Beschlusses zulässig ist und begründet werden muß. Die Begründung muß innerhalb eines weiteren Monats nach Einlegung der Beschwerde beim Verein eingegangen sein.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

Die Hauptversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Beschwerde.

Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und einer Schriftlichen Begründung.

Aus dem aktiven Berufsleben ausscheidende Mitglieder können auf eigenen Antrag als beitragsfreie Mitglieder geführt werden.

§ 5

Jedes Mitglied hat in begründeten Fällen das Recht, bei Verhandlungen die Hilfe des Berufsverbandes in Anspruch zu nehmen, der seinerseits verpflichtet ist, ihm Unterstützung zu gewähren, soweit es ihm möglich ist.

§ 6

Anfragen fremder Behörden, Verbände oder Organisationen an Mitglieder über grundsätzliche Fragen sollten nach Abstimmung mit dem Vorstand beantwortet oder gegebenenfalls an diesen zur Beantwortung weitergeleitet werden.

§ 7

Organe des Berufsverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand



§ 8

1. In der Regel soll jährlich eine Hauptversammlung stattfinden, die vom Vorsitzenden einberufen wird.

Die Tagesordnung über die auf der Hauptversammlung zu behandelnden Fragen ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens 4 Wochen vor dem Termin dieser Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sind.

2. Der Hauptversammlung obliegt die Behandlung folgender Punkte:
 - a) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung sowie Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlußfassung über sonstige Anträge zu beruflichen und Verbandsangelegenheiten
 - f) Beschlußfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§ 9

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25% der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, sind die Mitglieder gemäß § 8 einzuladen, die Hauptversammlung ist dann beschlußfähig.

Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für Änderungen des Vereinszweckes. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse der Hauptversammlung, Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Gegenstände der Tagesordnung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem Leiter der Versammlung und vom Schriftführer, evtl. von einem der Hauptversammlung bestimmten, Protokollführer zu unterzeichnen.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur verhandelt werden, wenn sie keine Satzungsänderung betreffen und wenn deren Behandlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

In Dringlichkeitsfällen können Beschlüsse außerhalb der Hauptversammlung auch schriftlich gefaßt werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.

Die Beschlußfassung im schriftlich Verfahren hat zur Voraussetzung, daß nach Eingang aller innerhalb einer gesetzlichen Frist eingegangenen Stimmen über das Abstimmungsergebnis ein Protokoll gefertigt wird, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer unterzeichnet sein muß.

Das Protokoll muß Bestätigen,

- a) daß alle Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe hatte,
- b) den Wortlaut des zur Abstimmung gestellten Fragenkomplexes,
- c) das Abstimmungsergebnis, unter Angabe der insgesamt eingegangenen Stimmabgabe.



Von einer Beschlußfassung im schriftlichen Verfahren sind ausgeschlossen:

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins

Dagegen im schriftlichen Verfahren zulässig sind:

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereinszwecks mit 2/3 Mehrheit der abgegeben Stimmen.

§ 10

Dem Gesamtvorstand im Sinne § 26 Abs. 1 BGB. Gehören an:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister
- e) vier Beisitzer

Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB. Sind:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Schatzmeister

Die Vorgenannten haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Einzelvertretungsbefugnis kann auf Beschluß der Mehrheit des Vorstandes eingeschränkt werden.

Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

§ 11

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und faßt Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen, die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12

In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder heranziehen, Landesobleute bestellen und einen Beirat bilden. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.